

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



28. Jahrgang

06. Dezember 2022

Nr. 5

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen des Senats

Zertifikatsordnung für den Lehrgang „Viadrina Applied Peace And Conflict Studies (ViAPACS) vom 13.07.2022 2

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 19.10.2022 13

Ordnungen der Juristischen Fakultät

Erste Satzung vom 19.10.2022 zur Änderung der Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. November 2019 20

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat der EUV

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung:

Zertifikatsordnung für den Lehrgang

„Viadrina Applied Peace And Conflict Studies“ (ViAPACS)

vom 13.07.2022¹

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangsziel

§2 Lehrgangsinhalt

§3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

II. Zertifikatserwerb

§4 Zertifikatserwerb

§5 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika

§6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

§7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

III. Schlussvorschriften

§8 Inkrafttreten

Die in dieser Satzung angeführten Paragraphen sind solche dieser Ordnung, soweit bei diesen keine andere Gesetzesbezeichnung angeführt ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Lehrgangsaufbau und Lehrgangsziel

(1) Der Lehrgang „Viadrina Applied Peace and Conflict Studies“ (im Folgenden wird der Lehrgang mit ViAPACS abgekürzt) ist ein englischsprachiges Zusatzangebot der Europa-Universität Viadrina, welches durch das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina (im Folgenden IKM) für Studierende der Europa-Universität Viadrina, angeboten und durchgeführt wird. Der Lehrgang ist in mehrere Module und eine Praxiseinheit in Form eines Praktikums unterteilt und wird mit einem Universitätszertifikat der Europa-Universität Viadrina abgeschlossen. Das Zertifikat wird durch das IKM verliehen. Das IKM bestimmt eine Lehrgangsledung.

(2) Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Konfliktbearbeitung und -bewältigung einschließlich der Vermittlung hierfür erforderlicher Praxisrelevanter Fertigkeiten, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen bzw. Soft Skills, beispielsweise in der Konfliktanalyse, im Verhandlungsmanagement, in der Kommunikation und Gesprächsführung sowie in Konfliktvermittlung und in der Entscheidungsfindung in Dilemmasituationen.

(3) Der Lehrgang soll turnusmäßig angeboten werden.

§ 2 Lehrgangsinhalt

(1) Gegenstand des ViAPACS sind neben der Praxiseinheit sechs Lehrmodule der folgenden Inhalte:

1. Einführung in die Angewandte Friedens- und Konfliktforschung – Introduction to Applied Peace and Conflict Studies (Modul 1),
2. Konfliktanalyse – Conflict Analysis (Modul 2),
3. Verhandlung – Negotiation (Modul 3),
4. Kommunikation – Communication (Modul 4),
5. Vermittlung – Mediation and Dialogue (Modul 5), sowie
6. Umgang mit Dilemmata – Dilemma Management (Modul 6).

Die zeitliche Ausgestaltung und Abfolge der Module ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage 1: „Study Plan“ festgelegt. Der Inhalt der sechs Lehrmodule ist in der dieser Ordnung beigefügten Anlage: „Module Catalogue“ festgelegt. Die Termine der Durchführung des Lehrgangs sowie die Module und deren Inhalte

¹Die Präsidentin hat am 12.10.2022 die Genehmigung erteilt.

werden jeweils vor Lehrgangsbeginn auf der ViAPACS-Homepage und durch das universitätseigene Online-Angebot „ViaCampus“ bekanntgegeben. Die Lehrgangs-Koordination nach §7 ist für die Organisation des Lehrgangs verantwortlich und Ansprechperson der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

(2) Die Praxiseinheit besteht aus einem vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin selbst organisierten Praktikum bei einer für den Lehrgang geeigneten Praktikumsstelle. Um als geeignet zu gelten, muss die Praktikumsstelle eine Einrichtung sein, die

- a. seit mindestens zwei Jahren existiert
- b. mindestens drei Mitarbeitende beschäftigt
- c. entweder schwerpunktmäßig mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befasst ist oder einen Bereich vorhält, der auf diesen Schwerpunkt ausgerichtet ist und von mindestens drei Beschäftigten betreut wird.

Der Koordinator oder die Koordinatorin (§7) des ViAPACS prüft die Eignung der Praktikumsstelle und führt ggf. eine Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin zur Eignung der Praktikumsstelle herbei.

§ 3 Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

(1) Am Lehrgang teilnehmen kann nur, wer dies persönlich und schriftlich beim IKM in Form einer Bewerbung beantragt und daraufhin eine Zusage vom IKM bekommen hat. Für die Teilnahme am ViAPACS sind vom Bewerber oder der Bewerberin mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen:

- a. Der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse.

Diese können durch ein entsprechendes Zertifikat (mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. äquivalent) oder einen mindestens 6-monatigen, vor Lehrgangsbeginn absolvierten Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen werden.

- b. Ein persönliches Motivationsschreiben.

Dieses soll das spezifische persönliche Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin an den Inhalten des ViAPACS erläutern und deutlich machen, welche berufsrelevanten

Kompetenzgewinne der Bewerber oder die Bewerberin durch den Lehrgang erreichen möchte. Es soll ebenfalls den aktuellen Verlauf des Studiums des Bewerbers oder der Bewerberin einschließlich eventueller Studienschwerpunkte darlegen.

- c. Der Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina.

Den Nachweis der Einschreibung als Studierender oder Studierende an der Europa-Universität Viadrina hat der Bewerber oder die Bewerberin zusammen mit den Nachweisen zu a. und b., mit dem Antrag auf Lehrgangsteilnahme einzureichen.

(2) Die Zahl der Teilnehmenden pro Lehrgang kann aus organisatorischen und didaktischen Gründen begrenzt werden. Die Höchstteilnehmerzahl des jeweiligen Lehrgangs und eine verbindliche Bewerbungsfrist für die Lehrgangsteilnahme, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird durch das IKM bei der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibung gem. § 2 Abs. 1, Satz 4 auf der ViAPACS-Homepage und durch „ViaCampus“ spätestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben.

(3) Falls die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die verfügbaren Plätze des Lehrgangs übersteigt, wird auf Basis der Aussagekraft des jeweiligen Motivationsschreibens entschieden, welche Bewerber und/oder Bewerberinnen einen Lehrgangplatz erhalten. Dabei ist bevorzugend zu berücksichtigen, wie glaubhaft im Motivationsschreiben das Interesse an den Lehrgangsinhalten durch bisheriges und beabsichtigtes persönliches Engagement des Bewerbers oder der Bewerberin und die angestrebten beruflichen Kompetenzgewinne und deren Verwirklichungsabsichten dargelegt sind. Es ist eine Warteliste zu führen, welche die nicht berücksichtigten Bewerber und/oder Bewerberinnen enthält und für den Fall von frei werdenden Lehrgangsplätzen die Möglichkeit der Auswahl von nachrückenden Teilnehmern und/oder Teilnehmerinnen entsprechend den Grundsätzen der Sätze 1 und 2, vorsieht. Den Bewerbern oder Bewerberinnen ist die Aufnahme in die Warteliste durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) mitzuteilen.

II. Zertifikatserwerb

§ 4 Zertifikatserwerb

(1) Der ViAPACS kann von Teilnehmenden wahlweise mit einem „Großen ViAPACS-Zertifikat“ oder einem „Kleinen ViAPACS-Zertifikat“ abgeschlossen werden.

(2) Das „Große ViAPACS-Zertifikat“ (insgesamt 30 ECTS-Punkte) wird verliehen, wenn

- a. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin alle Lehrmodule des ViAPACS gem. § 2 Abs. 1 im Umfang von 18 ECTS-Punkten als „bestanden“ absolviert hat, und
- b. ein durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbständig organisiertes, mindestens 8-wöchiges Praktikum in einer mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befassten Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 absolviert hat.
- c. Zusätzlich zu einem Praktikumszeugnis ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anhand eines durch den ViAPACS vorkonstruierten Formats durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vorzulegen. Hierdurch und durch das Absolvieren des Praktikums unter b. erwirbt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin weitere 12 ECTS-Punkte.

(3) Das „Kleine ViAPACS-Zertifikat“ (insgesamt 18 ECTS-Punkte) wird verliehen, wenn

- a. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin das Einführungsmodul und drei weitere Lehrmodule des ViAPACS gem. § 2 Abs. 1 im Umfang von 12 ECTS-Punkten als „bestanden“ absolviert hat, und
- b. ein durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbständig organisiertes, mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer mit Konfliktbearbeitung im politischen und/oder gesellschaftlichen Kontext befassten Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 absolviert hat.
- c. Zusätzlich zu einem Praktikumszeugnis ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anhand eines durch den ViAPACS vorkonstruierten Formats durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vorzulegen. Hierdurch und durch das Absolvieren des Praktikums unter b. erwirbt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin weitere 6 ECTS-Punkte.

(4) Die Kriterien für das Bestehen der Module basieren jeweils auf den Modulhalten. Der oder die Teilnehmende muss durch seine oder ihre Beiträge zu Diskussionen, Simulationssequenzen und Online-Aufgaben in einer für den Lehrenden oder die Lehrende nachvollziehbaren Weise zeigen, ob er oder sie die jeweils vermittelten theoretischen Inhalte und praktischen Fertigkeiten erworben hat und anwenden kann. Den Teilnehmenden wird unverzüglich nach dem Absolvieren der Module bescheinigt, ob das Modul als bestanden gilt.

(5) Über die Eignung der vom Teilnehmenden für das Praktikum ausgewählten Einrichtung gemäß Absatz 2 Buchstabe b. und Absatz 3 Buchstabe b. entscheidet die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS (§7) vor Ableistung des Praktikums, auf Grundlage der Kriterien des § 2 Abs. 2 und führt dazu eine abstimme Aussprache mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin herbei. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ViAPACS werden rechtzeitig vor Praktikumsbeginn durch den Koordinator oder die Koordinatorin (§7) aufgefordert, die Eignung des Praktikumsplatzes nachzuweisen und haben Eignungsnachweise zeitnah und in aussagekräftiger Form einzureichen.

(6) Die Module des ViAPACS sind in der im „Study Plan“ festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, wobei das letzte Modul vor Beendigung des regulären Studiums an der Viadrina (Exmatrikulation) abgeschlossen sein muss; Ausnahmen hiervon sind in § 6 geregelt.

(7) Für das „Kleine Zertifikat“ wählt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin neben dem Einführungsmodul drei bevorzugte Module vor Lehrgangsbeginn in Abstimmung mit dem Koordinator oder der Koordinatorin als verpflichtende Wahl-Module aus. Die Plätze für die einzelnen Wahl-Module werden nach Verfügbarkeit vergeben; kann die gewünschte Modul-Auswahl nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden, wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber zeitnah durch den Koordinator oder die Koordinatorin unterrichtet und zur Bestimmung einer Ersatzwahl aufgefordert.

(8) Die Zertifikate werden von der Leitung des IKM unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 5 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienleistungen und Anrechnung von Praktika

(1) Die Anerkennung und/oder Anrechnung der durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Rahmen des Lehrgangs erbrachten Lehrgangsleistungen und ECTS-Punkte innerhalb der von dem oder der Teilnehmenden belegten Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina richtet sich nach den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der maßgeblichen Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen, Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen können sich das im Rahmen des ViAPACS absolvierte Praktikum je nach den Anforderungen ihres Studiengangs teilweise oder komplett für diesen Studiengang anrechnen lassen, sofern das absolvierte Praktikum den in der jeweils einschlägigen Studienordnung genannten Anforderungen entspricht.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS stellt in Abstimmung mit den Fakultäten sicher, dass sich Studierende der Europa-Universität Viadrina über die einschlägigen Portale und Verzeichnisse (insb. ViaCampus) aktuell und verbindlich über die mit den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen abgestimmten Anerkennungsmöglichkeiten und/oder Anrechnungsmöglichkeiten von ViAPACS-Lehrgangsleistungen und durch das Absolvieren des ViAPACS erworbenen ECTS-Punkte für ihre jeweiligen Studiengängen informieren können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche „Praxisrelevante Fertigkeiten“ (Kulturwissenschaftliche Fakultät), „Schlüssel- und Zusatzqualifikationen“ (Juristische Fakultät) bzw. „Soft Skills“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät). Gleiches gilt für die Anerkennung und Anrechnung von Praktika.

§ 6 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In begründeten Fällen, die ein planmäßiges Absolvieren des Lehrgangs durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin verhindern (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Teilzeitstudium, Mutterschutz und Elternzeit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin), kann die Koordinatorin oder der Koordinator des ViAPACS auf Antrag des betroffenen Teilnehmers oder der betroffenen Teilnehmerin eine Ausnahme von den für den Lehrgang

geltenden Fristen und Zeitpunkten gewähren (siehe § 4) und eine Fristverlängerung oder einen Aufschub aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich und schriftlich ab Kenntnis der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung an den Koordinator oder die Koordinatorin zu stellen.

(2) Teilnehmende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzes in Anspruch nehmen oder sich in Elternzeit befinden oder Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf (z.B. Teil-Wiederholung, Zusatzzeit) bei der Erbringung der für den Zertifikatserwerb notwendigen Lehrgangsinhalte Rechnung getragen wird.

(3) Der Koordinator oder die Koordinatorin des ViAPACS entscheidet innerhalb von vier Wochen über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches nach den Absätzen 1 und 2, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Bei der Erbringung der Lehrgangsleistungen hat die Lehrgangsleitung, vertreten durch den Koordinator oder die Koordinatorin, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt der hiervon betroffene Teilnehmer oder die hiervon betroffene Teilnehmerin durch eine ärztliche Bescheinigung, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die in § 4 genannten Zertifikatsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Koordinator oder die Koordinatorin dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu vereinbaren der betroffene Teilnehmer oder die betroffene Teilnehmerin und der Koordinator oder die Koordinatorin schriftlich eine entsprechende Ersatzleistung (z. B. Teilnahme an anderer Lehrveranstaltung, Verfassen eines Essays). Ebenfalls ist ein Zeitpunkt, bis zu dem die Ersatzleistung erbracht werden muss, zu vereinbaren. Der Koordinator oder die Koordinatorin kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Voraussetzungen, die eine abweichende Beurteilung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 4 zum Nachteilsausgleich begründen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Leitung und Koordination des Lehrgangs

(1) Die Leitung des ViAPACS wird von der Leitung des IKM bestimmt. Die Leitung des ViAPACS bestimmt die Durchführung des ViAPACS, soweit nicht der Koordinator oder die Koordinatorin gem. Absatz 2 zuständig ist.

(2) Die Koordination des ViAPACS übernimmt eine von der Leitung des ViAPACS als Koordinator oder Koordinatorin bestimmte Person. Der Koordinator oder die Koordinatorin entscheidet in allen in dieser Ordnung dem Koordinator oder der Koordinatorin zugewiesenen Zuständigkeiten des ViAPACS. Zu den Aufgaben des Koordinators oder der Koordinatorin gehören:

- a. die Veröffentlichung und Aktualisierung der turnusmäßigen Lehrgangsausschreibungen und weiterer Lehrgangsinformationen gem. § 2.
- b. Interessenten am ViAPACS-Lehrgang für Informationen zur Verfügung zu stellen.
- c. Bewerbungen gemäß den in § 3 genannten Voraussetzungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- d. über die Eignung von Praktikumsstellen gem. § 2 Abs. 2 zu entscheiden.
- e. die Präsenz- und ggf. Onlineveranstaltungen zu organisieren und die Raumbuchung, die Information der Teilnehmenden und die Abstimmung mit den Lehrenden zu koordinieren.
- f. Ansprechperson mit Empfangsbevollmächtigung für Anträge der Bewerber und Bewerberinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu sein.
- g. die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die Teilnahmezertifikate für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des ViAPACS zu erarbeiten.
- h. den ViAPACS beobachtend zu begleiten und zu evaluieren, indem alle relevanten Änderungen die sich innerhalb des Zertifikatslehrgangs (insb. Module, Anzahl ECTS-Punkte) oder innerhalb der Universität (insb. Streichung, Neueinrichtung von Studiengängen und -inhalten) ergeben, gesammelt werden. Bei Bedarf Rücksprache mit dem IKM und den Verantwortlichen der Universität zu halten, Kontakt mit den jeweils betroffenen Fakultäten aufzunehmen und entsprechende Ergänzungsbeschlüsse der Fakultä-

ten und sonstigen Gremien vorzubereiten.

(3) Die grundsätzliche Ausrichtung und Struktur des ViAPACS, wie sie in dieser Zertifikatsordnung, sowie in den Anlagen zu dieser Ordnung – dem Modulhandbuch („Module Catalogue“) und dem „Study Plan“ – festgehalten sind, können ausschließlich durch den Senat der Europa-Universität Viadrina geändert werden.

(4) Die Koordinatorin oder der Koordinator können durch die Leitung des Lehrgangs vertreten werden.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlagen

1. ViAPACS Study Plan
2. ViAPACS Module Catalogue

Anlage 1: Study Plan

Semester	Module			ECTS
1: Modules Set I	1) Introduction to Applied Peace & Conflict Studies (2 days / 3 ECTS)	2) Conflict Analysis (2 days / 3 ECTS)	3) Negotiation (2 days / 3 ECTS)	3-9
2: Modules Set II	4) Communication (2 days / 3 ECTS)	5) Mediation & Dialogue (2 days / 3 ECTS)	6) Dilemma Management (2 days / 3 ECTS)	3-9
3: Internship	Mandatory Internship (4/8 weeks 6 / 12 ECTS)			6/12
Total ECTS Minor/Major Certificate				18/30

Anlage 2: ViAPACS Module Catalogue

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
General Conditions for Modules 1)-6)	
Frequency	Each of the modules 1)-6) is taking place once per program cycle.
Teaching and learning methods	The 2-days courses are taught in the form of an interactive presence seminar, consisting of short inputs, plenary discussions and small group work. In addition, students will learn on their own and with their peers in the flipped classroom, using preparatory materials in online self-study.
Methods of examination	Students need to actively participate in the exercises and the final discussion of the seminars as well as to complete the (pass/fail) online assignments.
ECTS-Credits	Students who successfully complete the modules earn 3 ECTS per module.
Workload and composition	The total workload of each module is 90 hours (which equals 3 ECTS). This includes a 2-days intensive study seminar, the completion of online tasks, as well as individual preparation and post-processing.
Participation requirements	All students enrolled in the ViAPACS program can participate.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 1) Introduction to Applied Peace & Conflict Studies	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). All students start with this module.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • Key terms and concepts of peace and conflict studies • Controversies and questions constitutive to the field • Locating of subsequent modules into comprehensive framework
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	<p>The module invites students to explore the challenges of dealing with conflict in the political and societal context from various theoretical and practical perspectives.</p> <p>It introduces into the overlapping fields of peace and conflict studies and conflict resolution practice and conveys knowledge about central concepts and constitutive controversies of these fields. Students acquire a basic set of analytical instruments that enable them to think systematically about conflicts and different ways to address them – in general and in the political-societal realm in particular.</p> <p>Specific emphasis lies on a set of critical arguments that peace and conflict study scholars have leveled against existing conflict management and resolution practices, such as so-called Western “liberal peace” approaches, and their presumed cultural contingency and normative imperialism. Challenges of translating theory and norms into the practical reality of political and societal processes and vice versa will be brought into focus as well.</p> <p>Against this background, students develop concrete critical questions pinpointing the key challenges of the field. In the following modules, they will use these questions as different lenses to read and understand the practice of conflict management and its complex preconditions and implications.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students.

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 2) Conflict Analysis	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the second one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • Conflict theories • Approaches and methods of conflict analysis • Application to case study
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	The module is based on a practice-oriented understanding of conflict analysis, which defines it as any analysis that aims to investigate those aspects of a conflict that need to be understood to act and intervene in

	<p>a conflict in a constructive and responsible way.</p> <p>Students acquire theoretical insights into general conflict features, patterns, and dynamics. The module allows students to apply different conflict analysis methods, such as identifying interests behind actors' stated positions, to a case study and critically reflect on the various merits and limits of such "tools".</p> <p>Moreover, the module will give room for critical discussions of questions central to conflict analysis, such as what counts as and where to get reliable information; how conflict analysis determines conflict perception and, in consequence, intervention approaches; and what practical implications result from this.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students pursuing a "Major Certificate" (requiring participation in all modules), and optional for those pursuing a "Minor Certificate" (requiring participation in introduction module plus 3 other modules).

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 3) Negotiation	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the third one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • The interest-based approach to negotiation • Exploring the dilemma of value creation vs. value distribution • Preparing and structuring multi-party negotiation processes • Dealing with cognitive biases and pitfalls
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	<p>Negotiation is at the center of any conflict management and resolution effort. The module intends to help students understand the central dynamics and the potentially dilemmatic nature of negotiations.</p> <p>From their involvement in case scenario simulations and role plays, students learn to distinguish between the stages of value-creation and value-distribution and derive a structural framework that applies to negotiations in different contexts. The module is designed to help students acquire crucial micro-skills such as active listening and formulating interest profiles. Students will also develop an individual negotiator profile for each participant of the course and learn how to deal with typical negotiation pitfalls.</p> <p>One of the challenges of negotiations in the socio-political sphere is the complexity of conflict issues and the resulting number of actors that need to be involved to reach and implement agreements. The module will provide students with basic knowledge of how to plan and structure a negotiation process in this environment: Who should talk with whom, in what kind of setting, in which sequence about which issues.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students pursuing a "Major Certificate" (requiring participation in all modules), and optional for those pursuing a "Minor Certificate" (requiring participation in introduction module plus 3 other modules).

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 4) Communication	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their

	studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the fourth one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • Layers of communication • Moderation skills • Addressing controversial issues in constructive ways
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	<p>According to Niklas Luhmann, the failure of communication is the norm, not the exception. Therefore, it does not come as a surprise that failed communication is one of the key elements when analyzing, managing, and resolving conflicts. Although not all conflicts are caused by poor communication, good communication is central to conflict prevention as well as conflict resolution.</p> <p>The module provides insights into the different layers of communication, such as the content and the relational level. Students are provided with the opportunity to develop their moderation skills and their communication skills in general. Those skills include active listening, differentiating between content and process questions and designing successful communication processes.</p> <p>The module allows students to test and reflect their communication strategies in different types of challenging conflict situations, so that they can practice their ability to address controversial issues in an authentic, constructive and, at the same time, clear manner.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students pursuing a "Major Certificate" (requiring participation in all modules), and optional for those pursuing a "Minor Certificate" (requiring participation in introduction module plus 3 other modules).

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 5) Mediation & Dialogue	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the fifth one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • Formats and procedures of mediation and dialogue • Interactive development of interest profiles • Designing and facilitating mediation and dialogue processes
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	<p>This module provides students with a comprehensive overview of the mediation and dialogue field, also pointing out current dynamics and challenges. Students will get familiar with the spectrum of formats and procedures of conflict intervention, in particular mediation and dialogue.</p> <p>Students will learn about concepts and models of mediation and dialogue and acquire hands-on skills in mediating and facilitating dialogue between conflict actors. A special focus will be on the interactive elaboration of interest profiles which are the key to the inner logic of conflicts and their potential resolution. In simulations and role plays exploring different political and societal case contexts, students will act in the role</p>

	<p>of mediators, dialogue facilitators, and conflict parties.</p> <p>Students will also further develop their understanding and capacity to design mediation and dialogue processes by analyzing the complex levels and dynamics of conflict and composing tailor-made intervention approaches.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students pursuing a "Major Certificate" (requiring participation in all modules), and optional for those pursuing a "Minor Certificate" (requiring participation in introduction module plus 3 other modules).

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Module 6) Dilemma Management	
Semester	Students are free to start the ViAPACS program at any point in their studies at Viadrina but need to take the modules in the given sequence (see study plan). This module is the last one in the mandatory sequence.
Duration	3 weeks
Focus	<ul style="list-style-type: none"> • Dilemmas in the context of political and societal crisis and conflict • Dealing with dilemmas in systematic yet creative manner • Designing concrete responses to practical dilemma cases
Teaching	Lecturers of peace and conflict studies and conflict resolution, conflict resolution practitioners or academic experts as guests.
Content and aim	<p>In this module, students learn to better understand and manage difficult decisions, dilemmas and goal conflicts in particular. They will gain knowledge about the cognitive, social, normative, and institutional factors that produce dilemmas and acquire a methodology for dealing constructively with intractable decision-making problems.</p> <p>Students will learn about a broad set of strategies to manage, transform and sometimes even resolve dilemmas in practice. They will apply these strategies to typical dilemmas of the field such as: How to bring conflicting parties to the table who don't trust each other? How to negotiate with "terrorist" groups or war criminals in order to stop violence without legitimizing their violent tactics? How to reach peace agreements without making unacceptable compromises on issues of justice?</p> <p>Using these and dilemma scenarios from other contexts, students will explore systematic yet creative ways to develop best possible and responsible solutions to intractable problems.</p>
Module type	Participation is mandatory for all ViAPACS students pursuing a "Major Certificate" (requiring participation in all modules), and optional for those pursuing a "Minor Certificate" (requiring participation in introduction module plus 3 other modules).

ViAPACS - Viadrina Applied Peace and Conflict Studies	
Annex to Module Catalogue: Mandatory Internship	
Semester	Students can start the mandatory internship as soon as they are enrolled in the ViAPACS program (not before) and need to have

	completed it before the end of their regular studies at Viadrina.
Duration	At least 4 weeks (for “Minor Certificate”) or 8 weeks (for “Major Certificate”) full-time
Organization	<p>Students take responsibility for organizing an internship that matches their individual professional and thematic interests. In peer groups students can clarify their interests, explore possible options, discuss open questions and get feedback on internship applications.</p> <p>Eligible for ViAPACS internships are institutions addressing societal and political conflict, e.g., international, regional, or local organizations, NGOs or ministries from the field of diplomacy, mediation & dialogue, peacebuilding or development cooperation.</p> <p>Students are encouraged to apply at Viadrina’s partner organizations (see list provided by the ViAPACS coordinator).</p> <p>The actual selection of interns is at the hands of each organization.</p>
Content and Aim	<p>The internship module aims to allow students to make own practical experiences in the field of international, regional, or local conflict resolution and peacebuilding practice by working in an organization of their choice.</p> <p>Here, students have multiple opportunities to apply concepts and skills learned in the program to real-world conflict themes, conflict regions and working contexts. As the political reality in the field is often challenging and conflict-related processes highly volatile, the internship allows students to contextualize and re-think their understanding of, but also to train and deepen their skills for dealing with conflict. They will possibly also gain first insights into the role of group dynamics, hierarchy, power structures, or diversity in workplace conflict.</p>
Methods of examination	Students need to complete 4-weeks (for “Minor Certificate”) 8-weeks (“for Major Certificate”) internship and write a pre-structured reflection paper on their experiences and how they dealt with them.
ECTS-Credits	Students who successfully complete the mandatory internship will earn 6/12 ETCS.
Workload and composition	The total workload of the module is 180/360 hours. This includes a 4-/8-weeks internship, and a pre-structured reflection paper and voluntary participation in peer groups.
Participation requirements:	Some of the internship requirements will be determined by the organization offering the internship; students are however encouraged to negotiate their individual working conditions in an interest-based manner.
Module type:	The internship is mandatory for all ViAPACS students.

Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 19.10.2022¹

Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät hat auf Grundlage der §§ 32, 72 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I./20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 06. November 2019 (AmBek. EUV Nr. 2/2020, S. 2ff) folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsverfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Probevortrag und wissenschaftliche Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)
- § 9 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 10 Beantragung der Lehrbefugnis (Privatdozentin bzw. Privatdozent), Umhabilitation
- § 11 Antrittsvorlesung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Einsichtnahme
- § 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen und Einstellung des Verfahrens, Widerruf der Lehrbefähigung
- § 15 Wiederholung des Verfahrens
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Kulturwissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Lehrbefähigung wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt und bildet die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis.

¹ Die Präsidentin hat am 29.11.2022 die Genehmigung erteilt.

(3) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors, indem ihrem bzw. seinem Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird.

(4) ¹Die Fakultät erteilt die Lehrbefähigung für eine Denomination oder Teildenomination von Fachgebieten, die in der Fakultät vertreten werden, z.B. Kulturwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Philosophie, Politologie, Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Sprachwissenschaft. ²Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aufgrund der Denomination einer Professur) eine anders definierte Lehrbefähigung zuerkennen.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8.

§ 3

Habilitationsverfahren und Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren besteht aus

- a) dem Zulassungsverfahren,
- b) der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
- c) der Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung,
- d) der Feststellung der Lehrbefähigung.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung von und die Entscheidungen über Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. ²Dem Habilitationsausschuss gehören alle (bewährten Junior-)Professorinnen bzw. (bewährten Junior-)Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, die der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind, mit Stimmrecht an. ³Ebenso gehören dem Habilitationsausschuss eine nicht-habilitierte Akademische Mitarbeiterin bzw. ein nicht-habilitierter Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren (nicht-habilitierte Akademische Mitarbeiterin bzw. nicht-habilitierter Akademischer Mitarbeiter) sowie einem Jahr (die oder der Studierende) gewählt werden. ⁴Für jedes Mitglied gemäß Satz 3 ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. ⁵Die gemäß Satz 3 gewählten Mitglieder des

Habilitationsausschusses nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(4) Zusätzlich sind die nach § 7 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens beratende Mitglieder des Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht.

(5) Der Habilitationsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig und unterrichtet diesen auf Antrag über die Habilitationsverfahren.

(6) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 anwesend ist.

(7) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(8) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.

(9) Über alle Beschlüsse des Habilitationsausschusses muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(10) ¹Auf Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist von der bzw. dem Vorsitzenden in angemessener Zeit schriftlich Bescheid zu erteilen. ²Ablehnungen und Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) ¹die Vorlage einer den Antrag auf Zulassung befürwortenden schriftlichen Stellungnahme einer fachlich ausgewiesenen Professorin bzw. eines fachlich ausgewiesenen Professors der Fakultät, die

bzw. der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 die Anforderungen zur Begutachtung erfüllt. ²Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Passung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, enthalten.

- b) der Nachweis einer qualifizierten, mindestens mit „magna cum laude“ oder äquivalent abgeschlossenen Promotion an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
- c) ¹der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikation (über die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Promotion hinausgehend), das heißt der Nachweis von wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. ²Diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen nicht Teil der kumulativen Habilitation nach § 7 Abs. 1 sein.
- d) ¹der Nachweis ausreichender Erfahrung und Befähigung in der Lehre nach der Promotion. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 6 SWS im Bereich des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. ²Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Mitglied der EUV sind, sollen mindestens 6 SWS als Lehrleistung an der EUV erbracht worden sein. ³Für mindestens eine Lehrveranstaltung, die an der EUV durchgeführt wurde, muss eine softwaregestützte Lehrevaluation vorgelegt werden. Liegt keine softwaregestützte Lehrevaluation vor, so ist von Seiten des Habilitationsausschusses eine schriftliche Stellungnahme mindestens einer Studierenden bzw. eines Studierenden bezgl. der Lehrqualität einer von ihr bzw. ihm besuchten und von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung einzuholen. ⁴Die Studierende bzw. den Studierenden bestimmt der Habilitationsausschuss. ⁵Über Ausnahmen entscheidet ebenso der Habilitationsausschuss.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen, insbesondere von im Ausland erworbenen akademischen Graden, und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habitationsverfahren schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses. ²Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher, besonders den wissenschaftlichen Werdegang berücksichtigender Lebenslauf,
- b) die schriftliche Habitationsleistung (monographische Habilitation oder kumulative Habilitation nach § 7 Abs. 1) in vier Exemplaren sowie eine digitale Fassung derselben in einem gängigen Dateiformat auf einem digitalen Datenträger,
- c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- d) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, das die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Abs. 1 lit. d) nachweist,
- e) eine Erklärung über frühere und/oder laufende Habitationsverfahren,
- f) ¹die den Antrag auf Zulassung befürwortende schriftliche Stellungnahme einer fachlich ausgewiesenen Professorin bzw. eines fachlich ausgewiesenen Professors der Fakultät nach § 4 Abs.1 lit. a). ²Die fachlich ausgewiesene Professorin bzw. der fachlich ausgewiesene Professor kann die Stellungnahme auch direkt der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses zukommen lassen. ³Sollte dies der Fall sein, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf hinzuweisen.
- g) je ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c),
- h) die Promotionsurkunde gemäß § 4 Abs. 1 lit. b),
- i) ein amtliches Führungszeugnis,
- j) ¹eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass die Einzelschrift oder die Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Thema, soweit alle Veröffentlichungen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber allein verfasst wurden, von ihr bzw. ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden. ²Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die Teil der kumulativen Habitationsschrift sind, gemeinsam mit anderen

Autorinnen bzw. Autoren verfasst, so muss sie bzw. er für die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die allein verfasst wurden, eine Versicherung darüber vorlegen, dass diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden. ³Für die wissenschaftliche(n) Veröffentlichung(en), die gemeinsam mit anderen Autorinnen bzw. Autoren verfasst wurden, muss sie bzw. er eine Erklärung bezgl. ihrer bzw. seiner Eigenleistung beifügen und zudem versichern, dass diese wissenschaftliche(n) Veröffentlichung(en) ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden.

- k) eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber an die in der entsprechenden Richtlinie vom 3. November 2021 festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehalten hat,
- l) eine softwaregestützte Lehrevaluation gemäß § 4 Abs. 1 lit. d). Sofern keine softwaregestützte Lehrevaluation vorgelegt wird, holt der Habitationsausschuss eine schriftliche Stellungnahme mindestens einer Studierenden bzw. eines Studierenden bezgl. der Lehrqualität einer von ihr bzw. ihm besuchten und von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 1 lit. d) ein.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren kann nur bis zum Eingang sämtlicher Gutachten durch eine schriftliche Erklärung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurückgenommen werden. ²Bei einer späteren Rücknahme gilt das Habitationsverfahren als erfolglos beendet. ³Die Entscheidung über die Beendigung des Habitationsverfahrens durch Rücknahme erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ⁴Im Fall der erfolglosen Beendigung des Habitationsverfahrens durch Rücknahme ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Liegt der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren vollständig vor, so legt ihn die bzw. der Vorsitzende dem Habitationsausschuss vor, der die Entscheidung über die Zulassung trifft.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt,
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- c) bereits zwei Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, auf Grund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgelehnt worden sind (sei es an der EUV oder an anderen Hochschulen),
- d) die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat und/oder die Habilitationsschrift als Ganzes (im Falle einer kumulativen Habilitation inkl. der Darstellung des gemeinsamen Themas nach § 7 Abs. 2) vor oder während des Habilitationsverfahrens veröffentlicht worden ist bzw. wird,
- e) das wissenschaftliche Fachgebiet, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt hat, nicht an der Fakultät vertreten ist.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung kann entweder in Form einer Einzelschrift (monographische Habilitation) oder in Form einer Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Thema, die in Umfang und Leistung einer Einzelschrift gleichwertig sein muss (kumulative Habilitation), erbracht werden. ²Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zweifelsfrei hervorgehen. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beitragen. ⁴Der Gegenstand dieser Leistung muss sich vom Thema der Dissertation wesentlich unterscheiden.

(2) ¹Im Fall der kumulativen Habilitation nach Absatz 1 müssen mindestens sechs wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen werden, von denen in der Regel mindestens drei ein Peer-Review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben müssen. ²Des Weiteren muss die

Schrift eine auf diese mindestens sechs wissenschaftlichen Veröffentlichungen bezogene Darstellung des gemeinsamen Themas enthalten. ³Diese Darstellung setzt sich mindestens aus einer Einleitung und einer ausführlichen Zusammenfassung der Ergebnisse zusammen.

(3) ¹Der Habilitationsausschuss bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren als Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptberufliche Professorin bzw. hauptberuflicher Professor und Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften sein. ³Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter gemäß Satz 1 kann in Ausnahmefällen ein habilitiertes Mitglied dieser Fakultät, das nicht Professorin bzw. Professor ist, bestellt werden. ⁴Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

(4) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. ²Sie müssen die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung, die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 lit. a), c), d) und g) sowie die Gutachten werden allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses während der Vorlesungszeit zugänglich gemacht. ²Die Unterlagen können auf Antrag und mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers digital verfügbar gemacht werden. ³In diesem Fall darf der Zugang auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. ⁴Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, zu allen in Satz 1 genannten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Zugangs schriftlich Stellung zu nehmen. ⁵Diese schriftlichen Stellungnahmen werden den anderen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(6) ¹Hält der Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung für überarbeitungsbedürftig, so kann auf seinen Vorschlag der Bewerberin bzw. dem Bewerber aufgegeben werden, die Schrift binnen einer festgesetzten angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten; die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird so lange ausgesetzt. ²Erfolgt innerhalb

der gewährten Frist keine Vorlage einer überarbeiteten schriftlichen Habilitationsleistung, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. ³Eine überarbeitete vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ist erneut, in der Regel von denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß Absatz 3, zu bewerten. ⁴Eine Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(7) ¹Kommen die Gutachten zu voneinander abweichenden Bewertungen hinsichtlich der Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und sieht sich der Habilitationsausschuss deshalb zu einer abschließenden Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung nicht in der Lage, so wird ein weiteres Gutachten nach den Vorschriften des Absatzes 3 bestellt. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen nach Absatz 5, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht und ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur mündlichen Habilitationsleistung zugelassen wird. ²Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Stellungnahmen aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des Habilitationsausschusses einzuräumen. ³Die Entscheidung über die Annahme bzw. die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Ablehnung einer schriftlichen Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)

(1) ¹Nach der Mitteilung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muß die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von drei Wochen drei Themenvorschläge inkl. Erläuterungen für den Probenvortrag vorlegen. ²Diese müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Sie dürfen weder gegenseitig noch mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung noch mit dem Thema der Dissertation in engem Zusammenhang stehen. ⁴Sobald die Themenvorschläge inkl. Erläuterun-

gen vorliegen, wählt der Habilitationsausschuss das Thema des Probenvortrags aus. ⁵Schlägt die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Thema oder mehrere Themen vor, das bzw. die den Anforderungen nach Satz 1 bis Satz 3 nicht entspricht bzw. entsprechen, so hat der Habilitationsausschuss die Themenvorschläge zurückzuweisen und die Bewerberin bzw. den Bewerber aufzufordern, Themenvorschläge zu unterbreiten, die den Anforderungen gerecht werden.

(2) ¹Durch den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er einen Überblick über den Stand der Forschung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet besitzt, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen, dazu innovative Thesen zu formulieren sowie ihre bzw. seine Auffassung überzeugend in der Diskussion zu vertreten vermag. ²Dabei soll sie bzw. er Problemstellungen aus seinem Fachgebiet didaktisch so darstellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können.

(3) Die bzw. der Vorsitzende setzt den Termin für den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache innerhalb der Vorlesungszeit fest und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Thema mindestens drei Wochen vor diesem Termin schriftlich mit.

(4) ¹Der Probenvortrag wird vor dem Habilitationsausschuss gehalten. ²Sprache des Probenvortrags ist entweder Deutsch oder Englisch. ³Er soll eine Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten. ⁴Mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können andere Mitglieder der Universität ohne Rede- und Stimmrecht als Zuhörer zugelassen werden.

(5) ¹Dem Probenvortrag schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber an. ²Sie soll sich auf das gesamte Fachgebiet erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Die Aussprache wird in deutscher oder englischer Sprache geführt und soll eine Dauer von sechzig Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Aussprache findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(6) ¹Im Anschluss an die Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob er den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers annimmt. ²Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung wird der Bewerbe-

rin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Entspricht die mündliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 8 Abs. 2, so stellt der Habilitationsausschuss fest, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber alle vorgeschriebenen Habilitationsleistungen erbracht hat und spricht die Lehrbefähigung aus. ²Dabei wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) ¹Von der Habilitationsschrift sind innerhalb von drei Monaten nach Aussprechen der Lehrbefähigung drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Ablieferung ist Voraussetzung für die Aushändigung der Urkunde nach Absatz 3. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Habilitationsausschuss.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Berechtigung, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors zu führen, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der endgültigen Beschlussfassung des Habilitationsausschusses nach Abs. 1 und enthält:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der bzw. des Habilitierten,
- c) das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erlangt wurde,
- d) das Thema bzw. im Fall der kumulativen Habilitation das gemeinsame Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
- e) das Thema des mündlichen Probevortrags,
- f) den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- g) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- h) das Siegel der Universität.

§ 10

Beantragung der Lehrbefugnis (Privatdozentin bzw. Privatdozent), Umhabilitation

(1) ¹Wurde die Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 ausgesprochen und die Urkunde nach § 9 Abs. 2 ausgehändigt, so wird auf Antrag der bzw. des

Habilitierten die Lehrbefugnis auf Vorschlag des Fakultätsrats durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten verliehen. ²Mit Erteilung der Lehrbefugnis wird der Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen.

(2) ¹Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Lehrereinrichtung erlangt wurde (Umhabilitation). ²Im Antrag muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Fachgebiet benennen, für das sie bzw. er die Lehrbefugnis anstrebt. ³Dem Antrag sind die Habilitationsurkunde sowie die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 lit. f), lit. k) und lit. l) aufgeführten Unterlagen beizufügen. ⁴Auf Grundlage des Antrags hat der Habilitationsausschuss zu prüfen, ob wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. ⁵Dazu fordert er eine Stellungnahme von jeder professoralen Vertreterin bzw. von jedem professoralen Vertreter des Fachgebiets an, für das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Lehrbefugnis beantragt. ⁶Auf Grundlage der Stellungnahme bzw. der Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Umhabilitation. ⁷Sofern der Habilitationsausschuss einzelne weitere Nachweise für das Vorliegen der Lehrbefähigung i.S.d. §§ 6 bis 8 für erforderlich hält, bestimmt er im Einzelnen die vorzulegenden Nachweise und die für die Vorlage bestehende Frist.

(3) Mit der Lehrbefugnis ist die Verpflichtung verbunden, einmal im akademischen Jahr eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS abzuhalten (Titellehre).

§ 11

Antrittsvorlesung

¹Nach Erteilung der Lehrbefugnis kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung von ca. 45 Minuten Dauer halten. ²Das Thema wählt sie bzw. er aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wurde.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann auf Antrag einer bzw. eines Habilitierten deren bzw. dessen Lehrbefähigung auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf andere Fachgebiete ausdehnen.

§ 13 Einsichtnahme

¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung einer endgültig ablehnenden Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in alle Prüfungsakten, insbesondere die Gutachten und Stellungnahmen, gewährt. ²Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme festsetzt. ³Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung einer endgültig ablehnenden Entscheidung gestellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen und Einstellung des Verfahrens, Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Habilitierte bzw. der Habilitierte im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss die bisher erbrachten Habilitationsleistungen aberkennen und das Verfahren einstellen.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) ¹Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. ²Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Wiederholung des Verfahrens

(1) ¹Bei einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach 12 Monaten zulässig. ²§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Wurde die mündliche Habilitationsleistung nach § 8 nicht bestanden, so kann diese mit

neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.10.1995 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgegeben wurde, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Ordnung abschließen.

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 20.1.2022 (GVBl. I Nr. 22 (Nr. 2), S.2)) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Erste Satzung vom 19.10.2022 zur Änderung der Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. November 2019

Die Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 20.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020 vom 31.03.2020, S. 53) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. „Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"“ wird ergänzt um:

„– Studienbeginn im Wintersemester“

b. Nach Anhang 2 wird neu eingefügt:

„Anhang 3: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws" – Studienbeginn im Sommersemester“

2. §1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 23. Oktober 2019 (im Folgenden: SPO 2019) sowie vom 29. Juni 2022 (im Folgenden: SPO 2022) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ²Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO in der für die Studierenden jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studienverlaufsplan (Anhang 2: Studienbeginn im Wintersemester / Anhang 3: Studienbeginn im Sommersemester) dient als Empfehlung für das individuelle Studium.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Von den zehn Wahlpflichtmodulen 2a bis 2j (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters bei Studienbeginn im Sommersemester sieben (davon mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und jeweils mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO), der diese Kompetenz durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, kann auf Antrag von Studierenden

¹Die Präsidentin hat am 29.11.2022 die Genehmigung erteilt.

die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören.

b. Folgender Absatz 8 wird neu eingefügt:

(8) Das Modul 10 (Europarecht) ist mit einer Vorlesungsabschlussklausur zur Vorlesung Europarecht erfolgreich abzuschließen.

c. Abs. 8 wird zu Abs. 9.

6. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird das Wort „Attest“ bzw. „Attests“ durch das Wort „Zeugnis“ bzw. „Zeugnisses“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann.

8. In § 10 Abs. 2 wird zwischen „(Oder)“ und „entsprechen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. In Anhang 1 wird der Modulplan durch folgenden Modulplan ersetzt:

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
1. Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
2. Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Wahlpflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten

Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester ²	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1/2	90	180	270	9	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1/2	30	60	90	3	-
Insgesamt		120	240	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2/3	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2/3	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

² Die Zahl vor dem Schrägstrich gilt für den Studienbeginn im Wintersemester; die Zahl nach dem Schrägstrich gilt für den Studienbeginn im Sommersemester. Dies gilt auch für die im Weiteren folgenden tabellarischen Darstellungen.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3/4	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III	3/4	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2d: Zivilrecht IV

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht IV	3/4	30	60	90	6	Klausur
Insgesamt		30	60	90	6 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2e: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	1	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2f: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2/1	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2/1	30	60	90	3	-
Insgesamt		60	120	180	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2g: Strafrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	3/2	45	90	135	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III	3/2	30	60	90	3	-
Insgesamt		75	150	225	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1/2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	1/2	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2i: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2/1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	2/1	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2j: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I)	3/2	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3/2	30	60	90	3	-
Insgesamt		60	120	180	9 ECTS	

Modul 3: Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Kompetenztraining I	1	30	60	90	3	-
(keine Lehrveranstaltung)	1-3	-	180	180	6	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
Insgesamt		30	240	270	9 ECTS	

Modul 4: Zivilrecht für Fortgeschrittene

Modul 4a: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Familienrecht	4/5	30		30	1	-
Zivilprozessrecht	4/5	30		30	1	-
Übung im Zivilrecht	4/5	30	150	180	6	2 Klausuren
Individualarbeitsrecht	5/6	30		30	1	-
Handelsrecht	5/4	30		30	1	-
Gesellschaftsrecht	5/6	30		30	1	-
Erbrecht	5/6	30		30	1	-
Insgesamt		210	150	360	12 ECTS	

Modul 4b: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4/5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 5: Strafrecht für Fortgeschrittene

Modul 5a: Strafrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht IV	4/3	30		30	1	-
Strafverfahrensrecht	4/3	30		30	1	-
Übung im Strafrecht	4	30	150	180	6	2 Klausuren
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	

Modul 5b: Strafrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 6: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene

Modul 6a: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	4/3	30		30	1	-
Polizeirecht	4/3	30		30	1	-
Kommunalrecht	4/3	30		30	1	-
Baurecht	4/3	30		30	1	-
Übung im Öffentlichen Recht	5	30	150	180	6	2 Klausuren ³
Insgesamt		150	150	300	10 ECTS	

³ In der Übung im Öffentlichen Recht müssen die 2 Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten (Baurecht, Kommunalrecht, Polizeirecht) angefertigt werden.

Modul 6b: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 7: Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Schlüsselqualifikationen	3-6	60	120	180	6	Leistungsnachweis/e
Fremdsprachenkompetenz (fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs)	4-6	30	60	90	3	Leistungsnachweis/e
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 8: Profulfach

Wahlpflichtmodul 8a: Profulfach "Wirtschaft"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
3 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	90	180	270	9	-
1 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		120	330	450	15 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Wahlpflichtmodul 8b: Profulfach "Kultur"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
3 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	90	180	270	9	-
1 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	1-6	30	150	180	6	1 Prüfung
Insgesamt		120	330	450	15 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 9: Praktische Studienzeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Praktische Studienzeit (3 Monate/13 Wochen)	2-6	180	-	180	6	Praktikumsbericht

Modul 10: Europarecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsbelastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
Europarecht	5/4	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Europarecht	5/4	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Bachelorarbeit in einem SPB-Seminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fach-semester	Präsenz-stunden	Selbst-studium in Stunden	Arbeits-belastung in Stunden	ECTS-Punkte	Prüfungen
SPB-Seminar	6	30	330	360	12	Bachelorarbeit
Insgesamt		30	330	360	12 ECTS	

Studium insgesamt		1575-1725	3540-3840	5400	180 ECTS	
--------------------------	--	------------------	------------------	-------------	-----------------	--

10. In Anhang 2 wird der Studienverlaufsplan durch folgenden Studienverlaufsplan ersetzt:

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"
Studienbeginn im Wintersemester

1. Fachsemester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
1. Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
2. Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
Kompetenztraining I (Modul 3)	30	60	90	3
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Profilfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	270-300	540-600	810-900	27-30

2. Fachsemester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2b	90	180	270	9
Wahlpflichtmodul 2f	60	120	180	9
Wahlpflichtmodul 2i	90	180	270	9
Profilfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	540	810	30

3. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
1. Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	30-90	60-180	90-270	6-9
2. Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	60-90	120-180	180-270	9
Hausarbeit für AnfängerInnen	-	180	180	6
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Semester insgesamt	150-240	480-660	630-900	27-30

4. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30		30	1
Zivilprozessrecht	30		30	1
Übung im Zivilrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul 4b)		240	240	8
Grundkurs Strafrecht IV	30		30	1
Strafverfahrensrecht	30		30	1
Übung im Strafrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht (Modul 5b)		240	240	8

Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30		30	1
Polizeirecht	30		30	1
Kommunalrecht	30		30	1
Baurecht	30		30	1
Semester insgesamt	270	780	1050	36

5. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Individualarbeitsrecht	30		30	1
Handelsrecht	30		30	1
Gesellschaftsrecht	30		30	1
Erbrecht	30		30	1
Übung im Öffentlichen Recht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentl. Recht (Modul 6b)		240	240	8
Europarecht	90	180	270	9
Fremdsprachenkompetenz	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	630	900	30

6. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Praktische Studienzeit	180		180	6
Profilfach	60	210	270	9
Bachelorarbeit (SPB-Seminar)	30	330	360	12
Semester insgesamt	300	600	900	30

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studium insgesamt	1530-1650	3570-3810	5400	180

11. Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

Anhang 3: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"
Studienbeginn im Sommersemester

1. Fachsemester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2e/2f	60-90	120-180	180-270	9
Wahlpflichtmodul 2i	90	180	270	9
Kompetenztraining I (Modul 3)	30	60	90	3
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Profilfach	60	120	180	6
Semester insgesamt	270-300	540-600	810-900	30

2. Fachsemester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2a	120	240	360	12
Wahlpflichtmodul 2g	75	150	225	9
Wahlpflichtmodul 2h/2j	60-90	120-180	180-270	9
Semester insgesamt	255-285	540-570	825-855	30

3. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2b	90	180	270	9
Hausarbeit für AnfängerInnen	-	180	180	6
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht IV	30		30	1
Strafverfahrensrecht	30		30	1
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30		30	1
Polizeirecht	30		30	1
Kommunalrecht	30		30	1
Baurecht	30		30	1
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Semester insgesamt	330	480	990	27

4. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2c/d	30-90	60-180	90-270	6-9
Handelsrecht	30		30	1
Übung im Strafrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht (Modul 5b)		240	240	8
Europarecht	90	180	270	9
Semester insgesamt	180-240	630-750	810-990	30-33

5. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30		30	1
Zivilprozessrecht	30		30	1
Übung im Zivilrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul 4b)		240	240	8
Übung im Öffentlichen Recht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentl. Recht (Modul 6b)		240	240	8
Fremdsprachenkompetenz	30	60	90	3
Semester insgesamt	150	840	990	33

6. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Individualarbeitsrecht	30		30	1
Erbrecht	30		30	1
Gesellschaftsrecht	30		30	1
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Praktische Studienzeit	180		180	6
Profilfach	60	210	270	9
Bachelorarbeit (SPB-Seminar)	30	330	360	12
Semester insgesamt	300	600	900	33

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studium insgesamt	1485-105	3630-3840	5400	180

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen haben, gelten die Änderungen gemäß dieser Änderungssatzung ab dem 01.10.2023.

Artikel 3

Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, für die Studierenden und die Fakultätsverwaltung eine – als solche kenntlich gemachte – konsolidierte Lesefassung der Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts", die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, vorzuhalten.